

Wann benötigen Sie für Ihre Baustelle einen SiGeKo?

Aktivitäten nach der Baustellenverordnung:



D-85354 Freising, Auenstraße 22A, fon +49-(0)8161-144338, mobil +49-(0)160-96 99 7117

Buero@Raum-hoch-3.de / www.Raum-hoch-3.de

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze nach §4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung (BaustellIV §2 Abs. 2)	SiGe-Koordinator (BaustellIV §3 Abs. 2 Nr. 1)	SiGe-Plan (BaustellIV §3 Abs. 2 Nr. 2)	Unterlage für spätere Arbeiten am Objekt (BaustellIV §3 Abs. 2 Nr. 3)
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten					
Eines Arbeitgeber <sup>(1)</sup>	weniger als 31 Arbeitstage und weniger als 21 Beschäftigte oder weniger als 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
	weniger als 31 Arbeitstage und weniger als 21 Beschäftigte oder weniger als 501 Personentage und gefährliche Arbeiten <sup>(2)</sup>	ja	nein	nein	nein	nein
	mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte oder mehr als 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
	mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte oder mehr als 500 Personentage und gefährliche Arbeiten <sup>(2)</sup>	ja	ja	nein	nein	nein
Mehrere Arbeitgeber	weniger als 31 Arbeitstage und weniger als 21 Beschäftigte oder weniger als 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
	weniger als 31 Arbeitstage und weniger als 21 Beschäftigte oder weniger als 501 Personentage und gefährliche Arbeiten <sup>(2)</sup>	ja	nein	ja	ja	ja
	mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte oder mehr als 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
	mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte oder mehr als 500 Personentage und gefährliche Arbeiten <sup>(2)</sup>	ja	ja	ja	ja	ja

<sup>(1)</sup> Der Einsatz von Nach- / Subunternehmern wird gleich behandelt, wie der Einsatz mehrerer Arbeitgeber

<sup>(2)</sup> Besonders gefährliche Arbeiten nach §2 Abs.3 und Anhang II der Baustellenverordnung